Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses vom 30.09.2026 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Die neuen Erschließungsstraßen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ wird in „Lise-Meitner-Straße“ und „Emmy-Noether-Straße“ benannt.

Begründung:

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ sind zwei neue Erschließungsstraßen entstanden. Es sind bereits einige Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich genehmigt worden, so dass es erforderlich wird entsprechende Anschriften zu vergeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „ Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 19.10.2026

STADT ISERLOHN

(Joithe)

Bürgermeister